OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602220/3/Wim/Bb

Datum: Linz, 13. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über

I. die Beschwerde des A H R, derzeit Justizanstalt G-J, C, G, vom 26. November 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 23. Oktober 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, wegen Nichtbewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

II. den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe vom 26. November 2017, und

III. die Beschwerde vom 16. September 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, betreffend Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG und dem Führerscheingesetz 1997 – FSG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Oktober 2017 wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28. März 2017 wird als verspätet zurückgewiesen.

IV. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.
1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde:) vom 23. Oktober 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, wurde der Antrag des A H R (Beschwerdeführer) vom 16. September 2017, konkretisiert mit Eingabe vom 25. September 2017, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, als unbegründet abgewiesen.

1.1. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 26. November 2017 Beschwerde und beantragte zugleich die Bewilligung von Verfahrenshilfe.

Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, dass er den angefochtenen Bescheid vom 23. Oktober 2017 am 6. November 2017 postalisch erhalten habe. Darüber hinaus führt er unter Zitierung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen aus, dass der Ausgangsbescheid der belangten Behörde vom 13. Jänner 2015 zu GZ: Verk21-28-2015, mit welchem er gemäß § 24 Abs. 4 FSG zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert wurde, der ständigen Rechtsprechung widerspreche und daher rechtswidrig sei. Es sei nicht zulässig, einen Verkehrsteilnehmer zu nötigen den Amtsarzt aufgrund eines - wie bei ihm - vorliegenden Sachverhaltes aufsuchen zu müssen. Die belangte Behörde sei an die Entscheidungen des VwGH gebunden. Deshalb wäre der Ausgangsbescheid aufzuheben gewesen. Auch die nachfolgende Entziehung der Lenkberechtigung sei mit § 24 Abs. 4 FSG nicht in Einklang zu bringen. Tatsache sei, dass die Rechtsgrundlage hiezu fehle, da die Begründung im Ausgangsbescheid de facto fehlerhaft bzw. rechtswidrig sei.

Zu III.
2. Mit Straferkenntnis vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vor, er habe am 10. November 2016 um 08:35 Uhr in der Gemeinde St. Florian, E x (Anhalteort), Nachfahrt über St. Marien in Fahrtrichtung St. Florian, anschließend H Straße, den Pkw, BMW 524, TD E34 mit dem Phantasiekennzeichen x, gelenkt

1) obwohl dieses Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war,
2) obwohl es zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetztes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den Pkw keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand,
3) keine geeignete der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt,
4) keine geeignete Warneinrichtung mitgeführt und

5) das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er sich nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Der Beschwerdeführer habe dadurch 1) § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG, 2) § 36 lit. d KFG, 3) und 4) § 102 Abs. 10 KFG und 5) § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer zu 1) bis 4) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 1) 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 70 Stunden), 2) 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden), 3) 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden), 4) 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) und 5) gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe idHv 950 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 430 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 175 Euro verpflichtet.

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 16. September 2017, worin der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringt, dass ihm die Lenkberechtigung laut VwGH rechtswidrig entzogen worden sei, weil die Rechtsgrundlage dazu rechtswidrig gewesen sei. Gleichzeitig beantragte er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche die belangte Behörde mit eingangs zitierten Bescheid vom 23. Oktober 2017, GZ VerkR96-42432-2016, als unbegründet abwies.

Zu I., II. und III.

3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-42432-2016 ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a iVm 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerden und der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zurückzuweisen sind und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG). Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass

in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z. B. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115).

5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Zu I. und II.
5.1. Dem Beschwerdeführer wurde der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 23. Oktober 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSa-Rückschein) nachweislich am 30. Oktober 2017 im Wege der Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle H zugestellt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde samt Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe brachte der Beschwerdeführer am 29. November 2017 um 22:47 Uhr per Fax bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung seiner Beschwerde mit der Möglichkeit, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen, vor.

Dazu nahm der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2017 in der Weise Stellung, er sei nicht mehr an der Adresse in K, B, erreichbar, da er übersiedle und deshalb in K ortsabwesend sei. Er sei mittlerweile bei seiner neuen Familie an der Adresse M in H wohnhaft. Diese Adresse werde am 2. Jänner 2018 als Hauptwohnsitz gemeldet. Der postalische Nachsendeauftrag benötige 2-3, wenn nicht sich sogar 5 Tage, um zum tatsächlichen Hinterlegungsort zu gelangen. Die Zeit der Nachsendung zähle de facto als Zustellungszeit; die tatsächliche Hinterlegung sei erst dann in Geltung, wenn der Brief auch tatsächlich hinterlegt ist. Er habe am 6. Dezember 2017 den Brief von der Postzustellerin zugestellt bekommen.

Als Beilage legte der Beschwerdeführer eine Abschrift seines Nachsendeauftrages bei, wonach für den Zeitraum von 16. Oktober 2017 bis 15. April 2018 ein von ihm in Auftrag gegebener Nachsendeauftrag von der bisherigen Adresse B, K an die Anschrift M, H besteht. Inhalt dieses Nachsendeauftrages ist u.a. die Nachsendung von Briefen.

Die belangte Behörde holte daraufhin bei der Österreichischen Post AG Informationen über die erfolgte Zustellung ein. Das Post-Kundenservice in Wien gab unter Anschluss einer Ausfertigung der betreffenden Hinterlegungsanzeige bekannt, dass dem Beschwerdeführer das Schriftstück persönlich am 6. November 2017 ausgefolgt wurde und im Zustellzeitraum für den Beschwerdeführer ein aufrechter Nachsendeauftrag an die Adresse M, H bestand und daher an dieser Adresse die Zustellversuche durchgeführt wurden. Aus der beigeschlossenen

Hinterlegungsanzeige ist ersichtlich, dass die Sendung ab 30. Oktober 2017 zur Abholung bereit lag.

Zu III.
5.2. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. März 2017, GZ: VerkR96-42432-2016, wurde dem Beschwerdeführer nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis (RSa-Rückschein) am 3. April 2017 im Wege der Hinterlegung beim Postpartner in K zugestellt und am 25. April 2017 mit dem Vermerk „Nicht behoben“ an die Behörde retourniert.

Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde hat der Beschwerdeführer am 18. September 2017 um 00:49 Uhr per E-Mail an die Behörde übermittelt.

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde am 12. September 2017 über den Zustellvorgang des Straferkenntnisses in Kenntnis gesetzt und darüber informiert, dass die Abholfrist des hinterlegten Schriftstückes am 18. April 2017 geendet habe und das Straferkenntnis als zugestellt gelte. Der Beschwerdeführer gab dazu rechtfertigend an, das hinterlegte Straferkenntnis nicht abholen haben zu können, da er über keine entsprechenden Ausweisdokumente verfügt habe.

6. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

Zu I. und III.
6.1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Hält sich der Empfänger gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 ZustG nicht regelmäßig (§ 17 Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist das Dokument an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn es durch Organe eines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist; in diesem Fall ist die neue Anschrift des Empfängers auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu vermerken.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Zu II.

6.1.1. Ist ein Beschuldigter gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Gemäß § 8a Abs. 4 erster Satz VwGVG kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ab Erlassung des Bescheides [...] gestellt werden.

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Zu I.
6.2. Eine Nachsendung im Sinne des § 18 ZustG setzt voraus, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle im Sinne des § 17 Abs. 1 leg. cit. aufhält und eine andere inländische Abgabestelle des Empfängers bekannt ist, an die allein die Nachsendung gemäß dieser Bestimmung zulässig ist (VwGH 27. Mai 2004, 2002/03/0190).

Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vom 23. Oktober 2017 in Bezug auf den Beschwerdeführer vor. Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers lag damals zwar laut Zentralem Melderegister in der B in K, jedoch bestand im Zustellzeitraum (seit 16. Oktober 2017 bis 15. April 2018) ein aufrechter Nachsendeauftrag des Beschwerdeführers an die Adresse M, H.

Da der Beschwerdeführer für den Zeitraum der Zustellung einen aufrechten Nachsendeauftrag in Auftrag gegeben hatte, konnte der Zusteller somit berechtigterweise davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer nicht regelmäßig (oder gar nicht) an seiner Hauptwohnsitz-Adresse in K aufhält ist, sondern sich seit 16. Oktober 2017 regelmäßig an der neuen Anschrift in H aufhält und diese Anschrift als Abgabestelle gemäß §§ 2 Z 4 iVm 17 ZustG zu werten ist, sodass ein Zustellversuch an dieser Adresse zu Recht erfolgte.

Nach dem entsprechenden Zustellnachweis wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid schließlich bei der Post-Geschäftsstelle H hinterlegt und erstmals am 30. Oktober 2017 zur Abholung bereitgehalten. An der Abgabeeinrichtung wurde eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist.

Der Bescheid gilt daher mit 30. Oktober 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 27. November 2017 (Montag, kein Feiertag). Die Beschwerde hätte daher spätestens am 27. November 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Tatsächlich wurde das Rechtsmittel jedoch erst am 29. November 2017 um 22:47 Uhr per Fax bei der Behörde eingebracht. Aufgrund der Bestimmungen in der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über die Amtsstunden erfolgte die Einbringung (um 22:47 Uhr) außerhalb der Amtsstunden, weshalb die Beschwerde erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden – das war der 30. November 2017 (Donnerstag, kein Feiertag) – als eingebracht gilt. Die Beschwerde erweist sich sohin als verspätet.

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22. Juli 2014, Ra 2014/02/0020). Ob und wann eine gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz ZustG rechtswirksam hinterlegte Sendung vom Empfänger behoben wird und ob hiebei Hindernisse auftreten (z. B. Verweigerung der Ausfolgung vom Postamt mangels Ausweisleistung, etc.), hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Zustellung (VwGH 19. Jänner 1995, 94/09/0248).

Zu II.
6.3. Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe:

6.3.1. Aus § 8a Abs. 7 VwGVG und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. VwGH 29. Juni 2017, Ra 2017/16/0060) ergibt sich, dass die Bewilligung von Verfahrenshilfe von der Partei (rechtzeitig) innerhalb der Beschwerdefrist zu beantragen ist.

Nachdem – wie unter 6.2. dargestellt - der Bescheid vom 23. Oktober 2017 dem Beschwerdeführer am 30. Oktober zugestellt wurde, hätte der Antrag auf Verfahrenshilfe bis spätestens 27. November 2017 eingebracht werden müssen. Da der entsprechende Antrag aber erst nach Ablauf der Beschwerdefrist am 29. November 2017 um 22:47 Uhr außerhalb der Amtsstunden per Fax übermittelt wurde und daher als eingebracht gilt mit 30. November 2017, ist der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Zu III.
6.4. Das Straferkenntnis vom 28. März 2017 wurde laut Zustellnachweis beim Postpartner in K hinterlegt und erstmals am 3. April 2017 zur Abholung bereitgehalten. Das Dokument wurde nicht behoben und mit diesem Vermerk am 25. April 2017 an die belangte Behörde rückübermittelt.

Auch an der Rechtmäßigkeit dieser Zustellung bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind auch in diesem Fall keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel, gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm das Straferkenntnis rechtsgültig zugestellt wurde. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Eine Nachsendeauftrag an die Adresse in H bestand zum damaligen Zeitpunkt noch nicht. Auch die Inhaftierung des Beschwerdeführers spielt keine Rolle, da diese seinen eigenen Angaben nach am 20. April 2017 erfolgte, die Hinterlegung des Schriftstückes aber bereits am 3. April 2017 stattfand und auch die Abholfrist des Straferkenntnisses vor Haftbeginn (am 18. April 2017) ablief.

Das Straferkenntnis gilt daher mit 3. April 2017 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 iVm § 33 Abs. 2 AVG und § 24 VStG aufgrund des Umstandes, dass es sich beim 1. Mai 2017 um einen Feiertag handelte, am 2. Mai 2017 (Dienstag, kein Feiertag). Die Beschwerde hätte daher spätestens am 2. Mai 2017 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich wurde das Rechtsmittel jedoch erst am 18. September 2017 um 00:49 Uhr per E-Mail bei der Behörde eingebracht. Die Beschwerde erweist sich sohin als verspätet.

Zu I., II. und III.
6.5. Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der in Rede stehende Bescheid als auch das Straferkenntnis mit dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich sind

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).
6.6. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Beschwerdeführers nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

Zu I., II. und III.
IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung entspricht der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer